

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0284-I.2/2012

SB/DW: Mag. Kramer, Mag. Ruhland-
Christoph

Zu GZ. BMG-92201/0001-II/A/2/2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 09.November 2012

An: BMG – Abt. II/A/2; ludmilla.gasser@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im vorliegenden Entwurf wird in § 41 Abs. 6 an EWR-Vertragsstaaten als umfassende Bezeichnung auch für die Mitgliedstaaten der EU angeknüpft.

Diese – wohl noch aus der Zeit vor der EU-Mitgliedschaft Österreichs stammende – Regelungstechnik sollte eher vermieden werden, weil streng genommen die Mitgliedschaft in der EU nicht jederzeit mit der Eigenschaft einer „Vertragspartei“ des EWR gleichzusetzen ist. Neue EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer Beitrittsverträge zwar regelmäßig verpflichtet, die für ihren Beitritt zum EWR-Abkommen notwendigen Schritte vorzunehmen, infolge des dafür notwendigen Verhandlungs- und Ratifikationsprozesses kann jedoch die Aufnahme der neuen EU-Mitgliedstaaten in den EWR unter Umständen erst mit einiger Verzögerung

gegenüber der EU-Erweiterung erfolgen. Es wird diesbezüglich auf die lange Zeit nur vorläufige Anwendung des EWR-Beitrittsabkommens für BG und RO hingewiesen, und zwar ab 1. August 2007 (bzgl. zweier Protokolle erst mit 1. September 2007) und nicht schon seit dem EU-Beitrittszeitpunkt (1. Jänner 2007). Formell in Kraft getreten ist der EWR-Beitritt von BG und RO erst mit 9. November 2011. Ein Verweis auf EWR-Vertragsparteien in einem österreichischen Gesetz würde für den Zeitraum zwischen EU- und EWR-Beitritt also diese anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Staatsangehörige oder Unternehmen bei einer strengen Auslegung nicht in den Kreis der Begünstigten einschließen.

Auch in inhaltlicher Hinsicht kann nicht für alle im Hinblick auf den ggstl. Gesetzesentwurf maßgeblichen Grundfreiheiten und Unionspolitiken automatisch und ohne inhaltliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtungsgrad im Rahmen ihrer Übernahme durch den EWR nach Maßgabe der Bestimmungen des EWR-Abkommens gleich hoch ist wie jener, der gegenüber Staatsbürgern oder Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage der EU-Gründungsverträge besteht.

Es wird daher angeregt, in § 41 Abs. 6 auf „Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft...“ Bezug zu nehmen Dies wäre gegebenenfalls auch in den Erläuterungen anzupassen.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf wird das Langzitat jedoch erst im § 61b Z. 6 und 7 eingeführt. Da dies jedoch der Systematik des Hebammengesetzes entspricht, und eine Abänderung nur für die im Entwurf zitierten EU-Rechtsakte zu Uneinheitlichkeit führen könnte, wird ho. nicht angeregt, diese Rechtsakte bei erster Zitierung (in § 41 Abs. 6) in ihrer Langform anzuführen. Allerdings sollte dann in § 41 Abs. 6 nur das Kurzzitat verwendet werden.

Im Entwurf hätte es demnach zu lauten:

In § 41 Abs. 6

- Z. 1: Richtlinie 2005/36/EG
- Z. 2: Richtlinie 2011/24/EU

In § 61b

- Z. 7: Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45 [Erstzitat, Datumsangabe mit führenden Nullen]

Im Vorblatt hätte es demnach zu lauten:

Unter „6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:“

- Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17
- Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:

Unter „Allgemeiner Teil“

- Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17
- Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45

Unter „Besonderer Teil“ Zu Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 1 und 1a):

- Richtlinie 2011/24/EU [Folgezitat, ohne Titel]

Zu Z 14, 19, 22 und 24 (§ 12 Abs. 2 Z 4, § 41 Abs. 6, § 61b Z 6 und 7 und § 62a Abs. 7 HebG):

- Richtlinie 2009/50/EG [Folgezitat, ohne Titel]
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9 [Erstzitat]
- Richtlinie 2011/24/EU [Folgezitat, ohne Titel]

Wien, am 18.Dezember 2012

Für den Bundesminister
i.V. Schusterschitz m.p.